

# Erhöhte Wohnbauförderung für barrierefreie Bauweise – Merkblatt

September 2017  
lt. Oö. Eigenheim-Verordnung auch unter Berücksichtigung der ÖNORM B 1600 / OIB RL4



**Zur Erlangung der erhöhten Wohnbauförderung von € 3.000.- für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:**

1. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
2. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. **Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.**
3. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

## Erläuterungen zu den Kriterien:

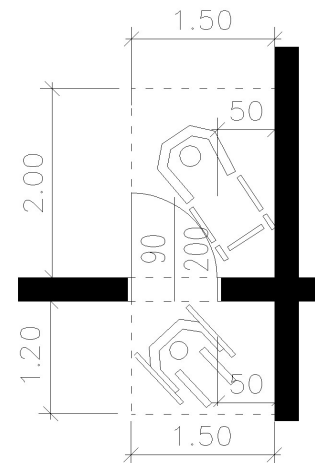
### zu 1. Zugang und Eingangsebene:

In der Eingangsebene müssen ein Wohnschlafraum, ein WC, ein Badbereich (Dusche) sowie eine Küche vorhanden sein.

Der Zugang zur Wohnebene ist barrierefrei auszuführen:

- Ein maximaler Niveauunterschied von 3 cm ist einzuhalten, anderenfalls ist eine Rampe zu errichten.
- Die Eingangstür muss eine Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen, die Türflügelbreite sollte jedoch 100 cm nicht überschreiten.
- Auf beiden Seiten der Eingangstür ist ein ausreichend großer Anfahrbereich vorzusehen. D.h. vor der Tür ist eine Bewegungsfläche von 150 cm x 120 cm bzw. auf der Türaufgehseite ist ein Platz von mindestens 3m<sup>2</sup> (z.B. 200 cm x 150 cm lt. ÖNORM B1600) sicherzustellen (siehe Skizze)
- An der Türdrückerseite ist ein seitlicher Abstand von 50 cm einzuhalten.

Beispiel:



Mindestanforderungen an die Rampe:

- Die Steigung darf maximal 6% betragen (z.B.: bei 2 Stufen mit insgesamt 36 cm Höhe entspricht dies einer Rampenlänge von mindestens 6 m).
- Die Rampenbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Bewegungsflächen von mindestens 150 cm Länge vorzusehen.

### zu 2. Sanitär- und Badbereich:

Eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm ist freizuhalten. Die Bewegungsfläche darf nicht im Schwenkbereich der Tür liegen.

Mindestanforderungen an den Duschbereich:

- Der Duschplatz kann ausgeführt sein als:
  - eine bodenebene (max. 3cm Stufe) Fläche mit Gefälle zum Bodenablauf
  - eine herkömmliche Duschtasse oder Badewanne, wobei die Abflussinstallation so ausgeführt sein muss, dass ein nachträglicher Einbau eines rollstuhlgerechten Duschbereichs möglich ist
- Der Duschplatz muss eine Grundfläche von entweder mindestens 150 cm x 150 cm oder 130 cm x 180 cm aufweisen. (Der Wendekreis darf sich mit dem Duschbereich überschneiden)

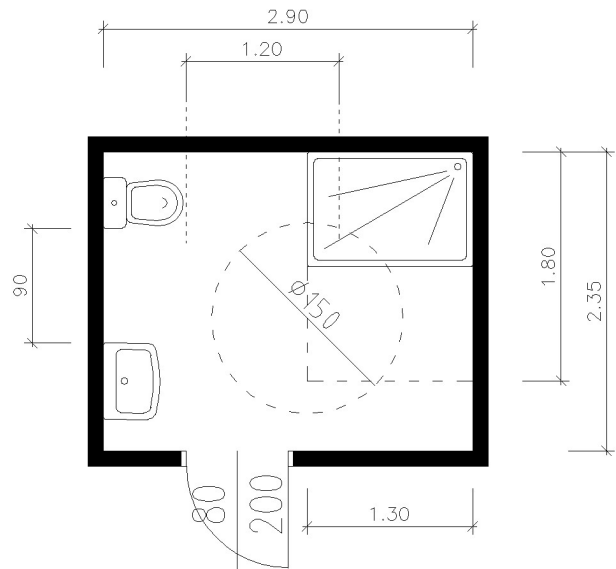
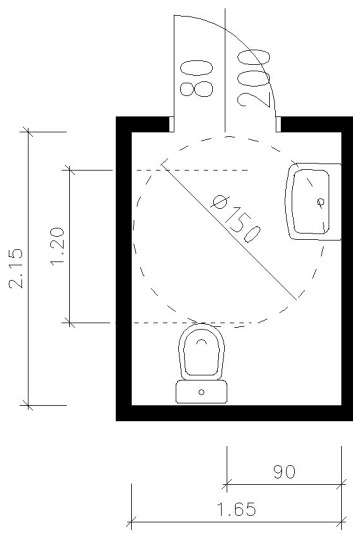
Mindestanforderungen an den WC-Bereich:

- Der Platzbedarf neben der WC-Schale beträgt mindestens 90 cm und vor der WC-Schale mindestens 120 cm.

### zu 3. Innentüren:

- Bei Innentüren (zumindest bei Türen zum Sanitärbereich und zu einem Aufenthaltsraum) ist beidseitig 1,8m<sup>2</sup> (150 cm x 120 cm) Platz einzuhalten (oder Vorkehrung für elektrischen Türöffner).

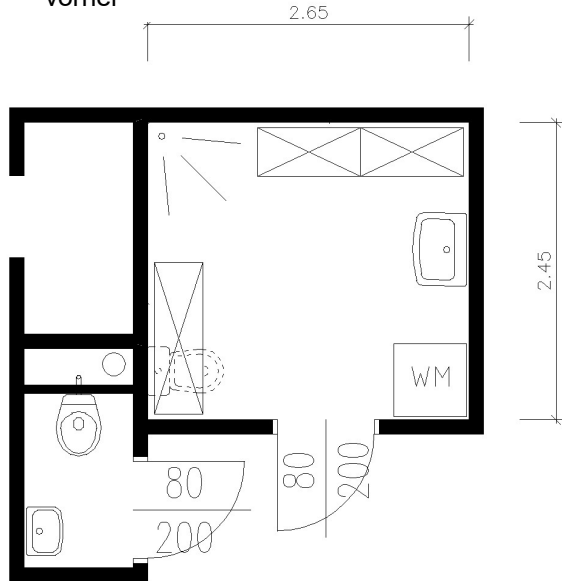
**Beispiele für den Sanitär- und Badbereich:**



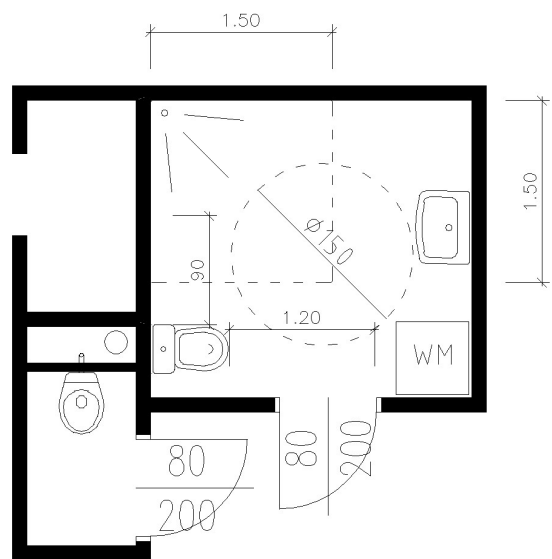
**Beispiele für den Sanitärbereich für den anpassbaren Wohnraum:**

Zweiter WC Anschluss vorgesehen:

vorher

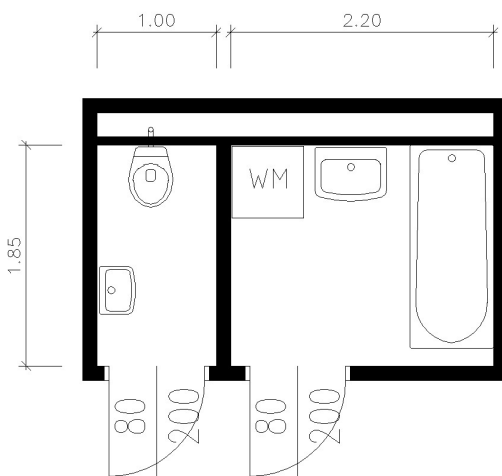


nachher



Trennwand WC/ Bad entfernb:

vorher



nachher

